



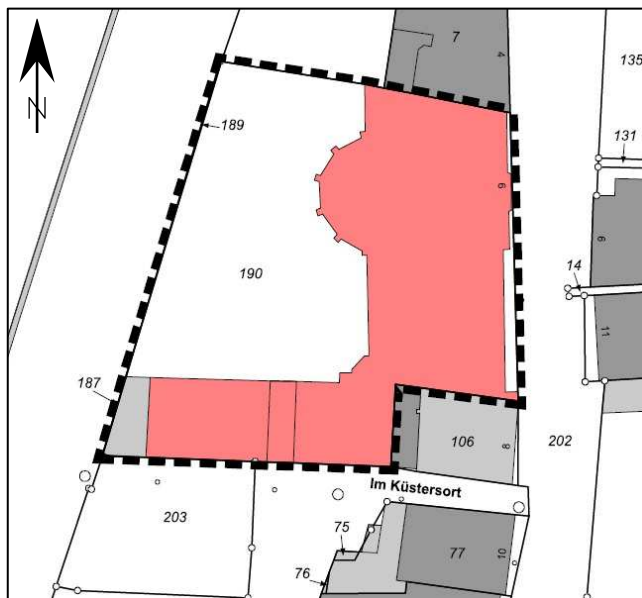
Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

über den Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6.2 - „Bungern“- vom 01.09.2017

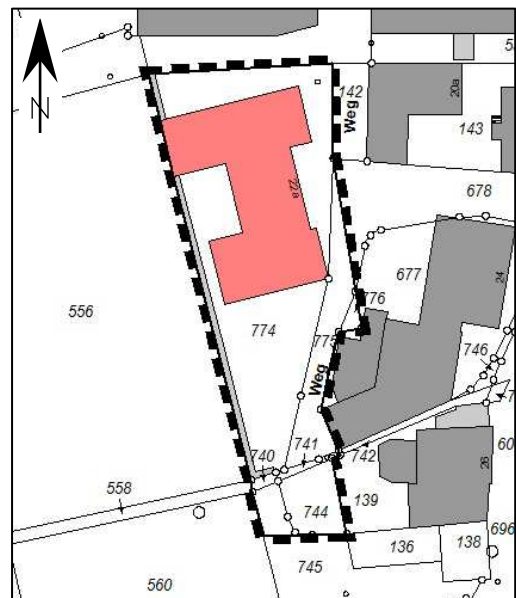
Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6.2 -"Bungern"- mit der zugehörigen schriftlichen Begründung als gemeindliche Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung umfasst drei räumlich voneinander getrennte Teilbereiche:

- a) „Altes Postamt“ (Kirchstr. 6)
- b) „Reformierte Kirche/Ellen-Scheuner-Haus“ nebst angrenzenden Grundstücken (An der Kirche 3-9, Kirchstr. 25-27, Fritz-Thomé-Str. 21)
- c) „Kindergarten Freiheit“ (Freiheitstr. 22)

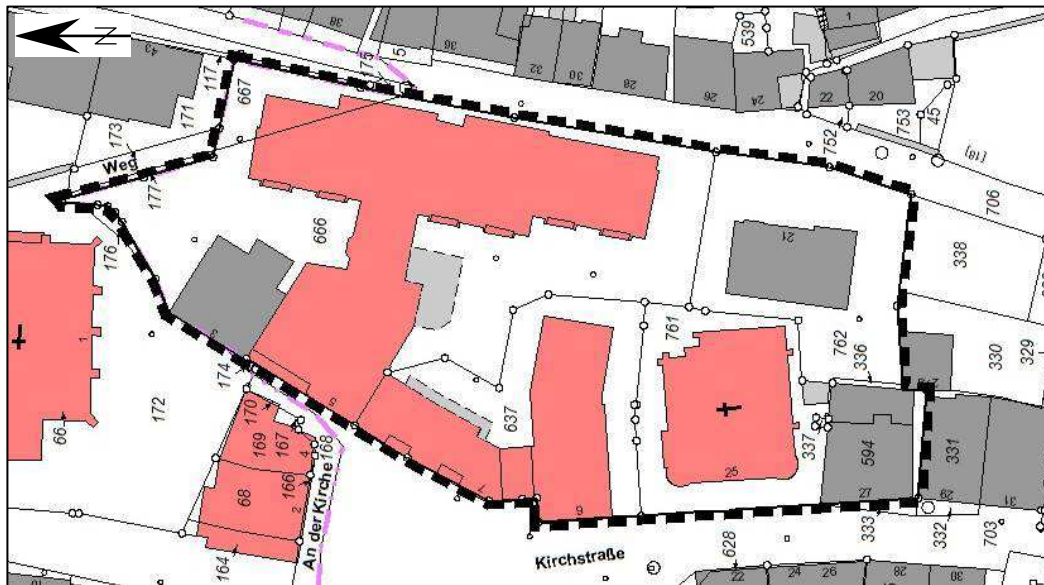
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten durch Umrandung gekennzeichnet.



a) „Altes Postamt“



c) „Kindergarten Freiheit“



b) „Reformierte Kirche/Ellen-Scheuner-Haus“

Gegenstand der Planung ist nach Aufgabe der gemeinbedarfsorientierten Nutzungen und zur Anpassung an umgebende Grundstücke die Neufestsetzung der Flächen für Gemeinbedarf als Kerngebietsflächen. Im Teilgeltungsbereich „Ellen-Scheuner-Haus“ ist zudem eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen vorgesehen. Und im Teilbereich „Kindergarten Freiheit“ soll eine neue Fußwegverbindung von „Am Stapel“ zum Parkplatz „Langer Kamp“ geschaffen werden.

Der Plan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wurde deshalb abgesehen. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB findet nicht statt.

Gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 233 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der zugehörigen schriftlichen Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Altena (Westf.), Fachbereich Planen und Bauen, Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, öffentlich aus.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden, in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht

innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Jahres kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), den 01.09.2017

Dr. Hollstein
Bürgermeister